

19.05.94

Antrag

des Landes Brandenburg

Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes

Punkt 20 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund angerufen:

Artikel 2, § 1 ist durch einen Absatz 4 zu ergänzen:

- "(4) Das im Beitrittsgebiet erfaßte Volumen des Sondervermögens wird in diesem Erfassungsgebiet für strukturfördernde Maßnahmen im Energiebereich eingesetzt."

Begründung:

Durch einen hohen Investitionsbedarf im Energiebereich sind die neuen Länder im Vergleich zum gesamten Bundesgebiet überdurchschnittlichen Belastungen ausgesetzt.

Die Energiewirtschaft, insbesondere die Braunkohlewirtschaft, darf in diesen Ländern nicht schlechter gestellt werden als im übrigen Bundesgebiet. Dies gilt um so mehr, seitdem im Gesetz § 10 Abs. 2 Teile der Braunkohleförderung eine Unterstützung erfahren, die sich nicht auf das Beitrittsgebiet beziehen. Die im Beitrittsgebiet erhobenen Mittel sollen für strukturfördernde Maßnahmen im Energiebereich eingesetzt werden. Dies betrifft die Förderung von modernen Energietechnologien im Kraftwerksbereich und bei den Wärmekraftkopplungsanlagen, der erneuerbaren Energie und von Energieeinsparmaßnahmen, neben den bestehenden Förderprogrammen.

Ausgeliefert am 19. MAI 1994